

Anlage 6

Leitlinien zur Verfolgung von Nachhaltigkeitsstandards

Sachlage

Nach Ziffer 2.8 allgemeine Vorschrift kann der Unternehmer - unter bestimmten Voraussetzungen - für den Einsatz höherer Umwelt- und Nachhaltigkeits-Standards, einen höheren Ausgleich erhalten. Die Regelung setzt die Zielbestimmung nach § 1a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Anforderungen nach Art. 2a VO 1370/2007 um:

- § 1a PBefG legt fest, dass „bei Anwendung dieses Gesetzes die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen“ sind.
- Art. 2a VO 1370/2007 regelt, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Einklang mit allen politischen Strategiepapieren stehen müssen.

Diese Anforderungen sind auch im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zu berücksichtigen. Danach ist auch über diese allgemeine Vorschrift ein Verfahren für eine möglichst wirtschaftliche Erreichung der Klima- und Umweltziele in Einklang mit den politischen Strategiepapieren des Kreises zu gewährleisten.

a) Kreistagsbeschlüsse

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 ein „Zielbild des Kreises zur Verkehrswende“ beschlossen. Die nachfolgende Regelung dient der Umsetzung dieses Zielbildes.

b) Ausgleich eines „Klimaticket“ im Rahmen der allgemeinen Vorschrift in Form der Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Die Erreichung der Klima- und Umweltziele erfordert zusätzliche Investitionen der Unternehmen; sie führen zu Mehraufwendungen (u. a. höhere Nettoabschreibungen für Busse und Ladeinfrastruktur sowie Werkstattkosten) bei den Unternehmen, welche über die derzeit gültigen ÖPNV-Tarife (die auf den Betrieb kostengünstiger Dieselfahrzeuge) kalkuliert wurden, nicht refinanziert werden können. Zugleich scheidet eine Erhöhung der Fahrtarife aus. Attraktive Tarife sind für die Rückgewinnung und Förderung der Nachfrage zum ÖPNV und damit zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung unerlässlich.

Über die allgemeine Vorschrift „Satzung des Kreises Wesel zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“, erweitert um ein sog. „fiktives Klimaticket“, wird die Differenz zwischen dem Ist-Tarif (für die Kosten des Einsatzes von dieselbetriebenen Fahrzeugen) um einen fiktiven, genehmigungsfähigen Klima-Tarif für den Einsatz Clean Vehicles Directive (CVD)-konformer Fahrzeuge über ein sog. Klimaticket ausgeglichen. Die Höhe des fiktiven Klima-Tarifs bestimmt sich nach den Regelungen zur Tarifgenehmigung nach § 39 PBefG. Eine Doppelförderung ist zwingend auszuschließen.

Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn die von den Unternehmen beantragte Maßnahme im Einklang mit den vom Kreistag definierten Zielen steht. Für den Einsatz sauberer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge (sog. CVD-konformer Fahrzeuge), welche tech-

nologische Veränderungen im ÖPNV in einem bestimmten Zeitkorridor erfordern, können gemäß Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift die daraus entstehenden Mehrkosten ausgeglichen werden.

c) Anforderungen an den Nachweis der Nachhaltigkeit

Anreizregelung im Sinne der Nachhaltigkeit: Mit den Vorgaben schafft der Kreis einen Anreiz, um die mit der Clean Vehicles Directive (CVD) und dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) definierten **Anforderungen für die Beschaffung und den Einsatz sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge** auch für den eigenwirtschaftlichen Verkehr umzusetzen. Höhere als nach der CVD und durch das SaubFahrzeug-BeschG definierte Standards sind nicht ausgleichsfähig, da diese nicht zur Erfüllung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Sinne der europäischen und nationalen Normgebung notwendig sind.

Erstattungsfähige Mindererträge: Ausgleichsfähig sind die Kosten, welche durch den Einsatz der sauberen und emissionsfreien Fahrzeuge entstehen und welche nicht über die bestehenden ÖPNV-Tarife (welche auf den Betrieb von Dieselfahrzeugen kalkuliert sind) refinanziert werden können. Dies umfasst neben ungedeckten Investitionsmehrkosten (im Sinne der Fahrzeugförderung des Bundes und des Landes) auch die ungedeckten **Investitionsmehrkosten für die Errichtung von Ladeinfrastruktur** bzw. von **Infrastruktur zu Betankung von Wasserstofffahrzeugen**, welche nicht durch die Förderung des Bundes erstattet werden.

Verbrauchskosten: Nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchskosten.

Nachweis: Der Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge und die Verwendung der hierzu notwendigen Infrastruktur sind jährlich gegenüber dem Kreis nachzuweisen.

Laufzeit: Mit dem Ausgleich als fiktives Klimaticket ist vom Kreis eine maximale Laufzeit zu bestimmen. Diese richtet sich nach den Investitionszyklen der für den Einsatz bestimmten Investitionsgüter.

Zugang und Essential-Facilities: Sofern auch Aufwendungen im Bereich der Ladeinfrastruktur gefördert werden, so geht der Kreis davon aus, dass es sich hierbei um sog. Essential-Facilities handelt. Der Antragssteller wird daher bei einer positiven Bescheidung verpflichtet, einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Infrastruktur für alle Unternehmen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift sicherzustellen. Dies gilt ausdrücklich auch für Nachunternehmen. Für den Zugang kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Antragsberechtigung: Die allgemeine Vorschrift gilt nur für Unternehmen, die im Gebiet des Kreises über eine Liniengenehmigung verfügen (vgl. Ziffer 2.2 der allgemeinen Vorschrift). Ein eigener Antrag von Subunternehmen ist nicht möglich. Konzessionäre können für ihre Subunternehmen einen Antrag in Bezug auf das fiktive Klimaticket nach Ziffer 2.8 der allgemeinen Vorschrift stellen. Der Konzessionär muss sich im Rahmen der Antragsstellung gegenüber dem Kreis verpflichten, den Ausgleichbetrag in voller Höhe an die Subunternehmen weiterzuleiten. Eine Verrechnung ist nicht möglich (sog. Verrechnungsverbot).

Erklärungen des Antragstellers: Der Antrag muss enthalten:

- Erklärung über den Umfang des Antrags
 - o für eigenen Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge
 - o für fremdes Unternehmen zum Einsatz CVD-geeigneter Fahrzeuge
 - o zur Verwendung von Infrastruktur zum Betrieb CVD-geeigneter Fahrzeuge (Ladesäule, Wasserstofftankstelle)

- Höhe der geplanten Investitionen (bei Antragsstellung) und Höhe der tatsächlichen Investitionen (nach Investition) sowie beantragte und bewilligte Förderung durch Dritte unter Vorlage der Belege (jeweils in Euro) für
 - o eigene Fahrzeuge
 - o fremde Fahrzeuge
 - o zur verwendenden Infrastruktur

- Erklärung, über die Einräumung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs zur Infrastruktur für dritte Unternehmen, welche in den Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift fallen.

- Jährliche Erklärung, über die zweckentsprechende Verwendung
- Jährliche Erklärung und Dokumentation im Rahmen der Überkompensationsprüfung unter Darlegung des Umfangs der Nutzung außerhalb der allgemeinen Vorschrift Fahrzeuge) bzw. durch Dritte (Infrastruktur).
- Kenntnisnahme, dass im Falle eines Verstoßes eine strafrechtliche Verfolgung vom Kreis eingeleitet wird.

Antragsunterlagen: Die Antragsunterlagen werden vom Kreis auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.